Satzung der Stadt Nauen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen sowie von Kindern, die im Land Berlin betreut werden

Auf der Grundlage von § 2, 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]); § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 55]) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10.Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 6], S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung vom 07.10.2026 die folgende Elternbeitrags- und Essengeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essengeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen beschlossen.

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes:

- in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird,
- oder nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 01.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung – für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Nauen, die Kindertagesbetreuung gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg in Berlin in Anspruch nehmen,

werden Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

(3) Daneben wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Zuschuss zu der Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.

(4) Die Mittagsverpflegung von Kindern, die eine Grundschule in Form einer verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) besuchen, richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(5) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Das gilt insbesondere für die in § 17a und § 50 KitaG in der jeweils gültigen Fassung landesrechtlich geregelten Fälle der Beitragsbefreiung.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme und Gastkind – Betreuung

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Nauen.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt über das Elternportal Little Bird. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform und erfolgt gegenüber der Stadt Nauen. Die Anmeldung hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmebeginn zu erfolgen.

(3) Sofern der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes außerhalb der Stadt Nauen liegt, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortkommune oder von dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie von der Wohnortkommune eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

(4) Gastkinder werden nur bei vorhandener freier Kapazität und in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Es ist ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten:

- Krippe 10 Euro,
- Kindergarten 8 Euro,
- Hort 6 Euro.
- Essengeld für das Mittagessen ist zusätzlich zum Tagessatz in Höhe von 2,12 Euro pro Tag zu entrichten.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner. Entsprechendes gilt für das Essengeld.

(2) Personensorgeberechtigt ist, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht sowie voneinander getrenntlebende Personensorgeberechtigte die sich um das Kind mit einem ungefähr gleichen Zeitaufwand und elterlicher Verantwortlichkeit kümmern (Wechselmodell / Doppelresidenzmodell).

(3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Leistung für in Anspruch nehmende Kinder nach SGB VIII § 34 Heimerziehung, sonstige Betreuung oder nach § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 4 Beginn und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmedatum des Betreuungsvertrages. Im ersten Betreuungsmonat werden der Elternbeitrag und das Essengeld taggenau abgerechnet.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Als Ausgleich für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten und / oder die Schließzeit werden für den Monat Juli keine Elternbeiträge erhoben.

(3) Die Beitragspflicht gemäß Absatz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Elternbeiträge und Essengeld werden durch einen Bescheid festgesetzt und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder Überweisung.

(3) Nicht fristgerecht geleistete Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Elterneinkommen

(1) Elterneinkommen bezieht sich auf die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Die Stadt, ist nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen.

(2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben. Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

(3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

(4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

§ 7 Höhe und Staffelung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt:

- nach dem Elterneinkommen
- dem Alter des Kindes
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
- dem vereinbarten Betreuungsumfang.

(2) Unterhaltsberechtigte Kinder sind alle im Haushalt lebende Kinder, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die eine Kinderfreibetrag nach dem EstG in Anspruch genommen wird. Der Kostenbeitrag beträgt bei einer

1 Kind Familie	100 %
2-Kind-Familie	80 %
3-Kind-Familie	60%
4-Kind-Familie	40 %
5- Kind-Familie und mehr	20%

(3) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.

(4) Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in einen städtischen Hort wird der Elternbeitrag erstmals in dem Monat für die Betreuungsform Hort berechnet, in dem das Kind überwiegend den Hort besucht.

(5) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 15 Werktage ab dem erstmaligen Betreuungsbeginn umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

§ 8 Nachweispflichten

(1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Einkommen vorzulegen.

(2) Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Verdienstabrechnungen der vorangegangenen Monate oder Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sein.

(3) Zum Nachweis des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Einkommenssteuerbescheide des jeweils letzten Kalenderjahres und, falls noch nicht vorhanden, die des letzten Kalenderjahres sein.

(4) Bei selbständiger Tätigkeit, für die noch kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist, sind die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz oder eine Bescheinigung des Steuerberaters einzureichen.

(5) Leistungsempfänger gemäß § 90 SGB VIII, deren Kinder gemäß § 50 KitaG beitragsbefreit sind, reichen einen aktuellen Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialleistungen ein.

(6) Für den Fall, dass vorstehende Nachweise nicht vorhanden sind, können andersartige Verdienstnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge.

(7) Sofern eine endgültige Feststellung des für die Ermittlung der Elternbeiträge zugrunde zu legenden Einkommens noch nicht möglich ist, insbesondere noch kein Einkommenssteuerbescheid über die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit vorhanden ist, erhalten die

Personensorgeberechtigten eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags und eine abschließende Festsetzung nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(8) Die Stadt Nauen ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des Einkommens der Eltern vorzunehmen. Hat die jährliche Einkommensüberprüfung ergeben, dass eine Änderung des Einkommens um mindestens eine Einkommensstufe gemäß den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen (erhöht oder vermindert) vorliegt, sind die Elternbeiträge neu festzusetzen, Eine Anpassung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

(9) Eine Neuberechnung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse mit Auswirkung auf Veränderung der Einkommensstufe gemäß den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen durchzuführen. Eine Anpassung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

§ 9 Betreuungsbereiche und Betreuungsumfänge

(1) Die Betreuungsbereiche sind in Altersklassen gegliedert:

Krippe	Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten	Kinder ab drei Jahre bis zur Einschulung
Hort	schulpflichtige Kinder

(2) Der Rechtsanspruch ist Grundlage für den Betreuungsumfang.

Betreuungsbereich	Unbedingter Rechtsanspruch	Bedingter Rechtsanspruch
Krippe / Kindergarten	6 Stunden täglich	Über sechs Stunden täglich / über 30 Stunden wöchentlich
Hort	4 Stunden täglich	Über 4 Stunden täglich / über 20 Stunden wöchentlich
Hort VHG	2 Stunden täglich	Über 2 Stunden täglich / über zehn Stunden wöchentlich

(3) Eine tägliche Betreuungszeit von über 10 Stunden in der Krippe und Kindergarten sowie über 6 Stunden im Hort kann im Einzelfall gewährt werden, sofern es die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte / des Horts ermöglichen.

(4) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit werden nach vorheriger mündlicher Ermahnung je angefangener Betreuungsstunde, pro Kind 20,00 Euro erhoben.

(5) Ferienbetreuung und Ferienpauschale

1) Für die Betreuung während der Ferienzeit wird eine jährliche Ferienpauschale in voller Höhe erhoben. Eine anteilige Berechnung aufgrund einer unterjährigen Aufnahme oder einer unterjährigen Feststellung des Bedarfs an Ferienbetreuung findet nicht statt.

2) Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz gemäß zwischen

a) dem der jeweiligen gültigen Beitragstabelle festgesetzten Beitrag für die Höchstbetreuungszeit unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder und der Einkommensgruppe und

b) dem für das jeweilige Kind tatsächlich festgesetzten Beitrag unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder und der Einkommensgruppe.

3) Personensorgeberechtigte, die bereits den Beitrag für die Höchstbetreuungszeit entrichten, sind von der Zahlung einer Ferienpauschale befreit.
4) Die Ferienpauschale wird zum 01.01. eines Jahres fällig. Wird das Kind im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder wird der Bedarf einer Ferienbetreuung erst im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, wird die Ferienpauschale mit dem ersten nach Bekanntgabe des Betreuungsbedarfs fälligen Elternbeitrag fällig.

§ 10 Essengeld

(1) Das Essensgeld beträgt je Kind 44,52 Euro pro Monat.

(2) Das Essensgeld berechnet sich durch Multiplikation der durch die Eltern aufgrund der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung mit der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat.

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern werden auf 2,12 Euro pro Portion Mittagessen festgesetzt.

(3) Die Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat wird auf 21 Arbeitstage festgesetzt.

(4) Das Essengeld wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Als Ausgleich für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten und / oder die Schließzeit wird für den Monat Juli kein Essengeld erhoben.

(4) Zahlungsrückforderungen können auf Antrag zum Jahresende gestellt werden, sofern ein entsprechender Nachweis durch die Personensorgeberechtigten vorgelegt wird.

(5) Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung der Kinder, so sind die Kosten für das bereitgestellte Essen von den Personensorgeberechtigten in Gänze zu tragen.

(6) Ein Zuschuss zum Essengeld kann nach SGB II oder SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger, Sozialamt oder Jobcenter, gestellt werden.

§ 11 Beendigung des Betreuungsverhältnis

(1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist (z.B. Wechsel in die Schule, Wohnortwechsel) entscheidet die Stadt Nauen auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt Nauen ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(3) Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kita-Verwaltung der Stadt anzuzeigen. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

(4) Bei einem Wechsel in die Schule ohne Inanspruchnahme eines städtischen Hortplatzes, muss die Kündigung zum 31.07. erfolgen.

(5) Die Stadt Nauen kann den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen fristlos kündigen:

1. Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Elternbeiträge oder des Essensgeldes nach der ersten erfolglosen Mahnung, welche durch die Stadtkasse erfolgt. Für die schriftliche Mahnung werden, gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben. Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlungen gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Ratenzahlung erfolgen.

2. Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung oder die Regelungen des Betreuungsvertrages.
3. Bei ausbleibender Mitteilung über Einkommensveränderungen oder Änderungen der Rechtsanspruchsvoraussetzungen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Zur Festsetzung der Elternbeiträge ist das Einkommen durch die Personensorgeberechtigten in Form einer Erklärung nachzuweisen. Der Stadt Nauen sind die notwendigen Unterlagen offenzulegen. Im Laufe des Jahres eintretende, für die Bemessung des Elternbeitrags maßgebliche Änderungen, wie Einkommenserhöhung- oder Verminderung, sind der Stadt Nauen unverzüglich und unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Anpassung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

(2) Veränderungen des Elterneinkommens oder der Wegfall von Sozialtransferleistungen gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, sind der Stadt unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(3) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der aus den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen ersichtliche Höchstbeitrag unter Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Zahlungspflichtiger leichtfertig gegenüber der Stadt Nauen oder einer anderen Behörde unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Beitragshöhe betreffen und dadurch finanzielle Verpflichtungen verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Zahlungspflichtiger leichtfertig die Stadt Nauen pflichtwidrig über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§15 KAG in der jeweils geltenden Fassung).

§ 14 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Rechtsgrundlage für den Umgang mit Daten ist das Zweite Kapitel SGB X und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 15 Sonstiges

(1) Die Kindertagesstätten und Horte können eine jährliche Schließzeit von 15 Tagen haben sowie zusätzliche Schließtage an Brückentagen, einen Teamtag und Teamfortbildungen.

(2) Die Schließzeiten werden von der Stadt jährlich nach Maßgabe des betrieblichen Bedarfs festgelegt und in der Regel bis zum 31.10. jeden Jahres bekannt gegeben.

(3) Während der Schließzeit besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte. Sofern Personensorgeberechtigte während der Schließzeit keinen Urlaub erhalten, besteht die Möglichkeit, einen formlosen Antrag auf Notbetreuung in einer anderen städtischen Kindertagesbetreuungsstätte zu stellen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung der Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.12. des Vorjahres.

(4) Jedes Kind hat pro Jahr einen Anspruch auf Erholungsurlaub von zwei zusammenhängenden Wochen.

(5) Wird ein Kind bis zum Ende der Öffnungszeit nicht von den Personensorgeberechtigten oder bevollmächtigten Personen abgeholt – trotz mehrfacher Kontaktversuche- ist das pädagogische Personal angehalten den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder die Polizei (112) zu kontaktieren. Etwaige dadurch entstehende Kosten sowie notwendige Maßnahmen werden den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und Tagespflege in der Stadt Nauen vom 27.02.2018 außer Kraft.

(2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 - Elternbeiträge Krippe

Anlage 2 - Elternbeiträge Kindergarten

Anlage 3 – Elternbeiträge Hort

Nauen, den 8. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister Stadt Nauen